

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

2473 082

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 365/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Genia P [REDACTED],

Nos Z[REDACTED]/Israel, Str. J[REDACTED] [REDACTED];

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Ad 1

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 17. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht der Klägerin zur Aufhebung des Vergleichs vom 7. Mai 1962 nach Art. III Nr. 3 und IV Nr. 2 BRG-Schluss verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. § 33 Abs. 2 BRG nF ist nicht anwendbar; die 1922 geborene Klägerin konnte am 1. Januar 1943 - dem behaupteten Beginn des Entschädigungszeitraums - im Erwerbsleben stehen (BGH RnV 1972, 20).

- 3 -

Die Auffassung des Berufungsgerichts, weder sei der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam noch fehle ihm die Geschäftsgrundlage, beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Entscheidungsbegründete Rechtsfragen ergeben sich daraus nicht; eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor.

Dr. Thumm

Hankel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)